

Ehrenamtspauschale

Gerade noch rechtzeitig zum Jahresende hat das Bundesfinanzministerium das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Anwendung des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) vorgelegt. Der Freibetrag gilt bereits seit 2007. Ende November 2008 hat das Ministerium endlich die Möglichkeiten erläutert, wie ehrenamtlich Tätige immerhin 500 Euro im Jahr erhalten können.

Jetzt 500 Euro geltend machen

1. Die wesentlichen Merkmale sind:

- a) Die Tätigkeit muss für eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder für den ideellen Bereich einschließlich der Zweckbetriebe eines Vereins ausgeübt werden. Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung gehören nicht dazu.
- b) Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- c) Die Tätigkeit des Sportlers ist ausdrücklich nicht begünstigt. Damit können alle Zahlungen an Sportler nicht mit der Ehrenamtspauschale abgegolten werden.
- d) Grundsätzlich kann die Ehrenamtspauschale nicht gewährt werden neben der Übungsleitervergütung. Allerdings heißt es wörtlich: „Für eine andere Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nr. 26 (Übungsleiter) begünstigten Tätigkeit bei einer anderen oder der selben Körperschaft ausgeübt wird, kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a Ehrenamtspauschale nur dann in Anspruch genommen, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden.“ Es besteht also danach durchaus die Möglichkeit neben der Übungsleiterpauschale von 2.100 € auch noch die Ehrenamtspauschale von 500 € zu erhalten. Eventuell dann, wenn z.B. ein Vorstandsmitglied eine genau abgrenzbare und separat vergütete Übungsleitervergütung bekommt und für die Tätigkeit als Vorstand die Ehrenamtspauschale.

2. Ehrenamtlicher Vorstand:

Ganz wichtig ist die Textziffer 8 im Erlass. Es bedeutet, dass immer dann wenn ein Verein in seiner Satzung festhält, dass die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich erfolgt, keine Erstattung sein kann. Lediglich, für eine Übergangszeit von 10.10.07 bis zum 25.11.08 wird über diese Satzungserfordernis bei schon erfolgter Auszahlung der 500 € hinweggesehen unter der Voraussetzung, dass die Mitgliederversammlung bis zum 31.03.09 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandmitglieder zulässt. Ein möglicher Text für diese Satzungsänderung folgt nachstehend.

Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.

Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des vorstehenden Absatzes betrifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden, die allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen.

Zusätzlich ist nachfolgend das Schreiben des Bundesfinanzministeriums im Wortlaut zu lesen:

Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a

Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums

Nach einer sehr langen Vorlaufzeit wurde vom Bundesfinanzministerium das mit den Bundesländern zuvor abgestimmte Schreiben vom 25.11.2008 zum Anwendungsbereich des persönlichen Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500 € jährlich nun bekannt gegeben. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick zu den wichtigsten Inhalten des BMF-Anwendungsschreibens geben.

1. Begünstigte Tätigkeiten

- Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich wie z.B. Vorstandstätigkeiten, Bürokräfte, Reinigungspersonal, Platzwart, Aufsichtspersonal usw.
- Die begünstigte Tätigkeit muss nebenberuflich (nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs) ausgeübt werden.

- Für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich im Rahmen von 400 Euro-Jobs kann zunächst der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a von 500 EUR in Anspruch genommen werden. Erst bei Übersteigen dieses Betrages sind die Pauschalabgaben von 30 % (ohne gesetzliche Krankenversicherungsmitgliedschaft 17 %) an die Bundesknappschaft zu entrichten.
- In Arbeitnehmerfällen ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag – soweit er nicht in anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist – in Höhe von 920 Euro vorweg abzuziehen
- Nicht begünstigt sind Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Hilfe bei geselligen Veranstaltungen), Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung oder Tätigkeiten von Amateursportlern.

2. Gleichzeitige Anwendung von Ehrenamtszuschale und Übungsleiterfreibetrag

Die gleichzeitige Anwendung von Ehrenamtszuschale und Übungsleiterfreibetrag ist nur dann möglich, wenn es sich um voneinander getrennte Tätigkeiten handelt.

Beispiel: Ein Vorstandsmitglied ist gleichzeitig Übungsleiter des Vereins. In diesem Fall kann für die Vorstandstätigkeit im Rahmen der Ehrenamtszuschale gezahlt werden, für die Tätigkeit als Übungsleiter findet der Übungsleiterfreibetrag Anwendung. In jedem Fall sollte hier ein nachweisbarer Rechtsanspruch, z.B. schriftliche vertragliche Vereinbarung zur Übungsleitertätigkeit, vorhanden sein.

3. Höchstbetrag

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a (Ehrenamtszuschale) ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Beispiel: Das Vorstandsmitglied eines Vereins ist noch in zwei weiteren Vereinsvorständen tätig. Eventuelle Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale für die Tätigkeit in allen Vereinen werden zusammengerechnet und dürfen 500 EUR pro Jahr nicht übersteigen. Bei Übersteigen des Höchstbetrages von 500 EUR tritt Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ein, die gegebenenfalls bis 4 Jahre rückwirkend vom Verein nachgefordert werden kann.

4. Satzungsvoraussetzung

Der Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft, bzw. Vereins ist ehrenamtlich tätig. Mit der Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder verstößt der Verein gegen das Gebot, sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, es sei denn, die Satzung lässt eine Vergütung von Vorstandstätigkeiten ausdrücklich zu. In jedem Fall sollten Sie bei Anwendung der Ehrenamtszuschale im Rahmen von Vorstandstätigkeiten Ihre Satzung entsprechend anpassen.

Tipp: Die Satzungsformulierung sollten Sie vor Beschluss in der Mitgliederversammlung mit Ihrem zuständigen Finanzamt abstimmen. Falls ein gemeinnütziger Verein aufgrund der Einführung der Ehrenamtszuschale durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Zeit vom 10. Oktober 2007 bis zum Datum des Anwendungsschreibens durch das BMF bereits pauschale Zahlungen bis zur Höhe von 500 EUR im Jahr an Vorstandsmitglieder gezahlt hat, muss eine entsprechende Satzungsänderung bis zum 31. März 2009 erfolgen.

5. Rückspende

Die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale ist grundsätzlich zulässig. Für den Spendenabzug sind folgende Grundsätze zu beachten:

- der Förderer muss einen Rechtsanspruch gegenüber dem Sportverein auf Erstattung von Aufwendungen bzw. Honorar haben (z.B. durch einen vorliegenden Vorstandsbeschluss und entsprechende Satzungsregelung)
- der Förderer muss nachträglich schriftlich auf seinen Anspruch verzichten
- dem Förderer muss es freistehen, ob er sich den Aufwand auszahlen lässt oder ihn dem Verein als Spende zur Verfügung stellt.
- Der Geldfluss ist nicht erforderlich, aber die Buchungen müssen ordnungsgemäß erfolgen, als wäre das Geld „geflossen“
- Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Auszahlung vornehmen zu können.